

## Antrag auf Akkreditierung als FI-Prüfstelle

gemäss Rz 17 ff. des Reglements Kontrollverfahren

in der 10. Fassung vom 30. Oktober 2019

Nach Einsicht in das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR), die darin erwähnten weiteren Reglemente und Unterlagen sowie die Anforderungen gemäss Art. 24a Abs. 2 GwG (Geldwäschereigesetz, SR 955.0) und Art. 22a GwV (Geldwäschereiverordnung, SR 955.01) sind wir zum Schluss gekommen, dass wir die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als FI-Prüfstelle für die bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäre erfüllen. Wir stellen deshalb den Antrag, von der SRO/SLV als solche anerkannt zu werden.

### Angaben zum Unternehmen oder zur natürlichen Person

#### 1. Grundangaben

Firma bzw. Name, Vorname: .....

Sitz / Adresse: Adresse .....

PLZ ..... Ort .....

RAB-Zulassungs-Nr.: .....

Telefonnummer: .....

Fax Nummer: .....

E-Mail: .....

Angaben zu Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland: .....

- Wir sind bereits von der **Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)** gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV (Revisionsaufsichtsverordnung, SR 221.302.3) oder gemäss Art. 62 FINIG (Finanzinstitutsgesetz, SR 954.1) für die Prüfung zugelassen worden. *Wir beantragen deshalb eine Akkreditierung im erleichterten Verfahren mit folgenden Angaben:*
  - ⇒ Im Falle der Akkreditierung im erleichterten Verfahren sind diesem Antrag folgende Bestätigungen beizulegen:
    - Schriftlicher Nachweis über die Zulassung durch die RAB gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV (*Bestätigung RAB über die Zulassung oder Auszug aus dem RAB-Register in Kopie*) oder gemäss Art. 62 FINIG (Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsorganisation für GwG-Aufsichtsprüfungen);
    - Erklärung, dass kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der prüferischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit im Bereich des GwG gegen die Prüfgesellschaft eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, bzw. dass kein Entzug der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a-c der RAV oder der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 62 FINIG durch die RAB erfolgt oder angedroht worden ist (*sog. Erklärung „Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch die FI-Prüfstelle im Original einreichen*).
  - ⇒ *Zwecks Beibehaltung der Akkreditierung verpflichtet sich die FI-Prüfstelle, jeweils bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres die Erklärung „Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung“, inkl. Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäss Rz. 18 Bst. a-e des Reglements Kontrollverfahren weiterhin erfüllt werden, einzureichen.*

- Wir sind von der **Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)** gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV oder nach Art. 62 FINIG für die Prüfung **nicht zugelassen**. *Wir beantragen deshalb eine Akkreditierung im ordentlichen Verfahren und machen die folgenden Angaben:*

## 2. Rechtsform und Handelsregistereintrag

Unsere Rechtsform ist .....

- Wir sind im Handelsregister eingetragen (*Handelsregisterauszug beilegen*).
- Wir sind nicht im Handelsregister eingetragen (*separate Erklärung FI-Prüfstelle ohne HR-Eintrag ausfüllen*).

## 3. Voraussetzungen für die Akkreditierung als FI-Prüfstelle gemäss Art. 6 RAG i.V.m. Art. 24a Abs. 2 GwG und Rz. 18 ff. des Reglements Kontrollverfahren

- Die FI-Prüfstelle ist von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder Revisor nach Art. 6 RAG zugelassen (*Bestätigung der RAB oder Auszug aus dem Zulassungsregister in Kopie einreichen*).
- Die FI-Prüfstelle ist für die Haftungsrisiken für alle Schadensfälle aus der Prüfung pro Jahr mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 250'000 versichert (*Versicherungsbestätigung im Original einreichen*).
- Die FI-Prüfstelle gewährleistet, dass sie die rechtlichen Pflichten einhält (*Bestätigung der Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung durch die FI-Prüfstelle im Original einreichen*).
- Die FI-Prüfstelle verfügt über eine ausreichende Organisation gemäss Art. 22a Abs. 1 GwV, indem sie
- über mindestens zwei leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind (*Einreichung eines separaten Dokuments im Original mit der Angabe der Namen der leitenden Prüfer und einer Bestätigung über deren Zulassung*);
  - spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt (*Bestätigung mit einem geeigneten Nachweis über die beiden Prüfmandate im Original einreichen*);
  - die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Art. 730c OR unabhängig von ihrer Rechtsform einhält, und
  - keine andere andere Tätigkeit ausübt, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Art. 1 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG, SR 956.1) eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen
    - o Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
    - o natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach A) beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
    - o die leitenden Prüfer.

#### 4. Geschäftstätigkeit

Geschäftstätigkeit: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Beschrieb der Geschäftstätigkeit)

Geschäftsbereiche:

<input type="checkbox"/> Revision	<input type="checkbox"/> Buchführung
<input type="checkbox"/> Organisationsberatung	<input type="checkbox"/> Informatik
<input type="checkbox"/> Rechtsberatung	<input type="checkbox"/> Vermögensverwaltung
<input type="checkbox"/> Unternehmensberatung	
<input type="checkbox"/> .....	

#### 5. Angaben zu den leitenden Prüfer der FI-Prüfstelle

Für jeden leitenden Prüfer ist eine Gesuchseite auszufüllen. Die Seite kann für Mehrfachnennungen vervielfältigt werden.

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Heimatort / Staatsangehörigkeit: .....

Adresse privat: .....

Adresse Geschäft: .....

Tel. Direktwahl Geschäft: .....

Mobiltelefon: .....

E-Mail: .....

Für jeden leitenden Prüfer ist ein separater Antrag auf Akkreditierung, inkl. der darin genannten Beilagen, einzureichen.

## 6. Organisation

Wir bestätigen, dass

1. unsere Prüfgesellschaft über eine aktuell gültige RAB-Zulassung als Revisionsexperte oder als Revisor verfügt;
2. unsere Prüfgesellschaft für die Haftungsrisiken für alle Schadensfälle aus der Prüfung pro Jahr mit einer Deckungssumme von mindestens 250'000 Franken versichert ist;
3. unsere Prüfgesellschaft die rechtlichen Pflichten einhalten wird und kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit gegen die Prüfgesellschaft eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, bzw. dass kein Zulassungsentzug im Zusammenhang mit unserer prüferischen Tätigkeit bzw. unserer Tätigkeit im Bereich des GwG angedroht oder erfolgt ist;
4. unsere Prüfgesellschaft die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften erfüllt (Art. 24a Abs. 2 Bst. a–c GwG und Art. 22a GwV);
5. unsere Prüfgesellschaft derart *organisiert* ist, dass wir den in den Reglementen der SRO/SLV, namentlich im Reglement Kontrollverfahren und in Art. 22a GwV, definierten Anforderungen jederzeit vollumfänglich genügen;
6. unsere Prüfgesellschaft über zwei leitende Prüfer verfügt, welche von der SRO/SLV oder direkt durch die RAB gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV oder nach Art. 62 FINIG zugelassen sind;
7. unsere Prüfgesellschaft spätestens drei Jahre nach der Erteilung der Akkreditierung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung verfügen und der SRO/SLV einen dementsprechenden Nachweis zukommen lassen muss;
  - ⇒ Als relevante Prüfmandate kann sich die FI-Prüfstelle sämtliche Mandate im Bereich der Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem GwG anrechnen lassen, die sie bei Finanzintermediären durchführt, die von Selbstregulierungs- oder Aufsichtsorganisationen beaufsichtigt werden, die ihrerseits über eine Anerkennung als Selbstregulierungsorganisation gemäss Art. 24 GwG verfügen.
8. unsere Prüfgesellschaft die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Art. 730c OR unabhängig von ihrer Rechtsform einhält;
9. unsere Prüfgesellschaft sich dem Prinzip der Unvereinbarkeit bewusst ist und wir keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 24a Abs. 2 Bst. c GwG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 FINMAG ausüben;
  - ⇒ Nicht vereinbar mit der Akkreditierung als FI-Prüfstelle im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 22a Abs. 2 Bst. a–c GwV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 FINMAG) durch folgende Personen:
    - A) Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
    - B) natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach A) beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
    - C) die leitenden Prüfer;
10. die für die Prüftätigkeit bei der SRO/SLV einzusetzenden *leitenden Prüfer* in persönlicher wie in fachlicher Hinsicht den *Anforderungen* gemäss Randziffern 21 ff. des Reglement Kontrollverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anzahl Prüfstunden und der erforderlichen Weiterbildung, erfüllen und Gewähr bieten, die ihnen übertragenen Aufgaben pflichtgemäss wahrzunehmen;
11. den leitenden Prüfern alle zur Erfüllung des Mandates erforderlichen *Ressourcen* zur Verfügung gestellt werden;

12. unsere Prüfgesellschaft dafür sorgt, dass die leitenden Prüfer sich im Bereich Geldwäschereigesetz permanent weiterbilden und die entsprechenden Kurse der SRO/SLV oder gleichwertige Kurse anderer Organisationen besuchen;
13. unsere Prüfgesellschaft die leitenden Prüfer über ihre Aufgaben und Verantwortungen instruiert und verpflichtet hat sowie diese gebührend überwacht;
14. unsere Prüfgesellschaft sicherstellt, dass die leitenden Prüfer *sämtliche mit den Prüfungen betrauten Personen* mit ihren Aufgaben entsprechend instruieren und überwachen werden.

## 7. Prüfungen

Als FI-Prüfstelle haben wir die in den Randziffern 38 ff. des Reglements Kontrollverfahren aufgeführten Aufgaben zu erfüllen, namentlich

1. die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für den Anschluss der von uns geprüften Finanzintermediären;
2. die jährliche Prüfung (Systemprüfungen) der Einhaltung der gesetzlich definierten Sorgfaltspflichten (Art. 3-8 GwG), der Meldepflichten (Art. 9 GwG), der Vermögenssperre (Art. 10 GwG) und des Informationsverbots (Art. 10a GwG);
3. die Durchführung von Stichprobenprüfungen der in den Kundendossiers enthaltenen Unterlagen bzw. Daten auf deren Vorhandensein, Vollständigkeit, Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit, grundsätzlich mindestens einmal jährlich nach dem von der SRO/SLV bestimmten Prüfungskonzept;
4. die Feststellung, ob alle erforderlichen Schritte von der Identifizierung des Vertragspartners bis hin zur Registrierung im Kundendossier sowie die erforderlichen Mutationen und Anpassungen zeitgerecht und materiell korrekt erfolgen;
5. die Feststellung, ob der GwG-Beauftragte seinen Aufgaben pflichtgemäss nachkommt und über eine laufend aktualisierte Sammlung sämtlicher relevanten Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen und sonstigen relevanten Dokumente verfügt;
6. die Feststellung, ob die Aufbewahrungsvorschriften eingehalten werden;
7. die Prüfung ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Beanspruchung des mehrjährigen Revisionszyklus gegeben sind, sowie
8. das Ausfüllen des Erhebungsformulars zur Risikokategorisierung der Finanzintermediäre.

In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns,

9. sämtliche im Reglement Kontrollverfahren enthaltenen sowie von der SRO/SLV angeordneten Prüfungen pflichtgemäss durchzuführen;
10. die von uns im Zusammenhang mit dem Prüfungsmandat erhaltenen Informationen und Dokumente sowie gemachten Feststellungen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Mandat als FI-Prüfstelle zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen;
11. den Organen der SRO/SLV, namentlich der SRO-Prüfstelle und den Untersuchungsbeauftragten, sowie den Organen des Bundes, namentlich der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Revisionsaufsichtsbehörde RAB, jederzeit vollumfängliche Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Prüfungsnotizen, Berichte usw.) zu gewähren und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben;
12. bei festgestellten schweren Verletzungen des Geldwäschereigesetzes, der Weisungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (bzw. der ehemaligen Eidg. Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei) oder der Reglemente und Weisungen der SRO/SLV unverzüglich diese der SRO/SLV zu melden.

## 8. Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir unsere Tätigkeit als FI-Prüfstelle bei den einzelnen geprüften Finanzintermediären in *voller Unabhängigkeit* ausüben werden. Dies bedeutet namentlich, dass

1. wir von den geprüften Finanzintermediären sowie den diese direkt oder indirekt beherrschenden Personen finanziell wie persönlich völlig unabhängig sind;
2. kein Angehöriger unseres Personals einem Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung eines geprüften Finanzintermediärs oder einem diesen beherrschenden Unternehmen angehört;
3. wir uns jeder Bindung oder Handlung, welche unsere Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte, enthalten;
4. wir keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen mit den geprüften Finanzintermediären unterhalten und dass die Summe des von einem einzelnen geprüften Finanzintermediär erhaltenen Honorars nicht mehr als 10% des gesamten Honorareinganges (auf Jahresbasis) ausmacht;
5. die von uns für die zu prüfenden Finanzintermediäre ausgeführten Tätigkeiten mit den Aufgaben als FI-Prüfstelle nicht unvereinbar sind;
6. wir, sobald die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben oder ernsthaft gefährdet sein sollte, unverzüglich vom Mandat als FI-Prüfstelle zurücktreten werden; sowie
7. dass wir keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 24a Abs. 2 Bst. c GwG ausüben.

Die Unabhängigkeitserfordernisse erstrecken sich auf die FI-Prüfstelle, den/die leitenden Prüfer und das gesamte Personal der FI-Prüfstelle.

## 9. Erklärungen

1. Wir bestätigen, dass wir die Weisungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der SRO/SLV stets einhalten und pflichtgemäss umsetzen werden.
2. Wir bestätigen, dass unsere Angaben auf dem Antrag auf Akkreditierung als FI-Prüfstelle, den Beiblättern und Beilagen vollständig und wahrheitsgemäss sind und dass wir allfällige Änderungen in den unterbreiteten Angaben ohne Verzug der SRO/SLV schriftlich bekanntgeben.
3. Wir haben zur Kenntnis genommen und stimmen zu, dass die SRO/SLV Angaben zu unserem Unternehmen und zu dessen Mitarbeitenden soweit erforderlich Dritten, namentlich der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, der Revisionsaufsichtsbehörde RAB und der SRO-Prüfstelle, zugänglich machen kann.
4. Wir bestätigen, die uns in Rechnung gestellte Akkreditierungsgebühren gemäss Ziff. 17a oder 17b des Gebührenreglements der SRO/SLV zu bezahlen sowie die sonstigen Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Akkreditierung anfallen (vgl. Ziff. 17c und 17d des Gebührenreglements).

Ort

Datum

---

---

Für die antragstellende FI-Prüfstelle (rechtsgültige Unterschrift[en])

---

---

**Diesem Antrag sind beizulegen**

Für die Akkreditierung im **ordentlichen Verfahren**:

- Antrag auf Akkreditierung der leitenden Prüfer im Original (mit den dort aufgeführten Beilagen)
- Bestätigung über die Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder als Revisor nach Art. 6 RAG (in Kopie)
- Handelsregisterauszug der FI-Prüfstelle (in Kopie) oder Erklärung FI-Prüfstelle ohne HR-Eintrag (im Original)
- Versicherungsbestätigung betreffend Haftungsrisiken für alle Schadensfälle aus der Prüfung pro Jahr mit einer Deckungssumme von mindestens 250'000 Franken (im Original)
- Erklärung „Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch die FI-Prüfstelle (im Original)
- Bestätigung über die (mind.) zwei zugelassenen leitenden Prüfer für die Prüfung der Finanzintermediäre bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem GwG und den Regularien der SRO/SLV (im Original)
- Geeigneter Nachweis über das Vorhandensein von 2 Prüfmandaten im Bereich der GwG-Aufsichtsprüfung (im Original) (*Übergangsfrist von max. 3 Jahren seit Akkreditierung*)

Für Akkreditierung im **erleichterten Verfahren**:

- Schriftlicher Nachweis über die Zulassung durch die RAB gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a-c RAV (*Bestätigung RAB über die Zulassung oder Auszug aus dem RAB-Register in Kopie*) oder gemäss Art. 62 FINIG (*Nachweis der Aufsichtsorganisation über die Akkreditierung der FI-Prüfstelle*)
- Erklärung „Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung“ durch die FI-Prüfstelle (*im Original*)

Der Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Schweizerischer Leasingverband  
Anlaufstelle SRO/SLV  
Rämistrasse 5  
Postfach  
8024 Zürich

Das Gesuch (inkl. der im Original geforderten Unterlagen) kann auch elektronisch eingereicht werden, sofern es mit einer zertifizierten elektronischen Signatur versehen ist.